

Arbeitsunfähigkeit nur vorgeschoben?

Arbeitgeber zweifelt die ärztliche Bescheinigung an und überweist dem Arbeitnehmer kein Geld mehr

Ein Experte für Arbeitssicherheit hatte zunächst die Arbeitgeberin gemahnt, weil sie ihm noch Entgelt für Überstunden schuldet. Darauf reagierte die Firma jedoch nicht mit einer Überweisung, sondern mit einer Abmahnung: Es fehlten diverse Arbeitsberichte über Kundenbesuche, bemängelte sie. Also habe der Arbeitnehmer wohl bei den Kunden gar nicht gearbeitet. Hat sich der Mitarbeiter über diesen Vorwurf womöglich krank geärgert?

Jedenfalls ließ er sich am nächsten Tag von seinem Hausarzt krankschreiben. Nun eskalierte der Konflikt. Die Krankheit sei nur vorgetäuscht, behauptete die Arbeitgeberin. Am Ende des Monats zahlte sie weder das Gehalt für die ersten zwei Wochen, noch Entgeltfortzahlung für die Krankentage. Da der Arbeitnehmer trotz mehrerer Mahnungen kein Geld bekam, kündigte er fristlos. Zudem klagte er auf Gehaltsnachzahlung, Entgeltfortzahlung, Überstundenentgelt und eine Abfindung für die rechtswidrig provozierte Kündigung.

Das Landesarbeitsgericht Köln sprach ihm insgesamt fast 90.000 Euro zu (6 Sa 664/19). Der Vorwurf erschwindelter Überstunden sei haltlos: Wenn Protokolle von Kundenbesuchen fehlten, habe der Mitarbeiter seine Pflicht "Arbeitsbericht schreiben" vernachlässigt. Die Arbeitgeberin hätte ihn deswegen abmahnen können. Dass er im fraglichen Zeitraum beim Kunden keine Arbeitsleistung erbracht habe, ergebe sich daraus aber nicht.

Die Zweifel an der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung seien auch nicht plausibel. Zweifel seien angebracht, wenn z.B. ein Arbeitnehmer eine Krankheit vorher ankündige. Oder wenn jemand vergeblich Urlaub beantragt habe und dann genau im Urlaubszeitraum erkrankte. Im konkreten Fall habe sich der Arbeitnehmer kurz nach einer Abmahnung krankgemeldet. Dieser Umstand allein reiche nicht, um das Attest in Frage zu stellen. Der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung komme ein hoher Beweiswert zu.

Wenn ein Arbeitgeber die Richtigkeit des "gelben Zettels" bezweifle, müsse er den medizinischen Dienst der Krankenkassen einschalten. Der überprüfe in solchen Fällen die Arbeitsunfähigkeit und erstelle ein Gutachten. Darauf habe die Firma jedoch verzichtet. Es sei nichts vorgefallen, was es rechtfertigt hätte, dem Arbeitnehmer Gehalt und Entgeltfortzahlung vorzuenthalten. Umgekehrt habe der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis zu Recht fristlos gekündigt, weil die Firma geschuldete Zahlungen hartnäckig verweigerte.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/arbeitsunfaehigkeit-nur-vorgeschoben>